

Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV)

Änderung vom ...

ENTWURF vom 22. März 2011

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)*

verordnet:

I

Die Verordnung des UVEK vom 22. Mai 2006¹ über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1^{bis}

^{1bis} An den Haltepunkten mit bedeutendem Fahrgastwechsel muss für Hörbehinderte an entsprechend gekennzeichneten Stellen auf den Perrons und nötigenfalls an weiteren Standorten die Sprachverständlichkeit der akustischen Kundeninformation mindestens 0,7 STI_{MW} – Stabw betragen.

Art. 8 Abs. 2

² Die Rollstuhlplätze in den Fahrzeugen sind mit einem Rollstuhlsymbol zu kennzeichnen.

Art. 10 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die Funktion der Türdrücker muss durch taktile Markierungen für Sehbehinderte und Blinde identifizierbar sein.

Art. 16 Erkennbarkeit von Türen

Die Form der Türen, die durch die Fahrgäste bedient werden, muss auf der Fahrzeugaussenseite für Sehbehinderte erkennbar sein.

II

AS 2006 2309

¹ SR 151.342

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation:

Doris Leuthard